

Beschluss vom 11. September 2018

**Kleine Anfrage 2018/21
betreffend «Einwendung zur Errichtung eines Imbissstands über Fledermaus-Höhle»**

In einer Kleinen Anfrage vom 15. Juni 2018 stellt Kantonsrat Roland Müller verschiedene Fragen zum Bauprojekt «Errichtung eines Imbissstandes» am Rheinfall.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Das Naturschauspiel «Rheinfall» wird auf Schaffhauserseite jährlich von circa 950'000 Gästen besucht. An einem sonnigen Wochenendtag können das 10'000 Personen und mehr sein. Es sind aber nicht nur Touristen und Einheimische, die sich gerne am Rheinfall aufhalten. Auch Fledermäuse finden am Rheinfall und in den umliegenden, bewaldeten Hängen einen idealen Lebensraum vor. In der Rheinfall-Höhle nahe der Fischzucht befindet sich eine Fledermauskolonie, die im kantonalen Naturschutzinventar erfasst ist. Sie ist von europäischer Bedeutung. Wie anspruchsvoll es ist, im sensiblen Gebiet Rheinfall die unterschiedlichsten Interessen und Anliegen unter einen Hut zu bringen, zeigt sich bei Bauvorhaben. Entsprechend wichtig ist jeweils der Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren und die gegenseitige Bereitschaft, tragfähige Kompromisse zu erzielen.

Der Regierungsrat ist sich dem sehr wohl bewusst und hat auch deswegen erst kürzlich den Leitfaden Landschaft Rheinfall verabschiedet. Damit wurde ein Instrument geschaffen, welches als Grundlage für die Beurteilung von Projekten und (Bau-)Vorhaben aus landschaftlicher Sicht und somit auch als Basis für Verhandlungen und Beratungen mit den verschiedenen Akteuren, aber auch der Präzisierung von Entwicklungs- und Schutzziele dient und in einer frühen Phase das Machbare vom Nichtmachbaren herauschälen soll.

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Imbissstandes konnte mit dem Arbeitskreis Fledermausschutz inzwischen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden: Der bestehende Verpflegungsstand soll mit der Realisierung einer passenden Nische westlich des Fischerhauses aus der Gewässerschutzzone und damit auch weg von der Fledermaushöhle verschoben werden. Für die Einrichtung einer solchen Nische wurde bereits vorgängig ein Baugesuch eingereicht. Dieses Baugesuch wurde zwischenzeitlich dahingehend abgeändert, dass die Nische passend für den bestehenden Stand vergrössert und der Stand definitiv in dieser Nische platziert wird. Dieses mit dem Arbeitskreis Fledermausschutz vorbesprochene Vorhaben wurde vom 3.

August bis zum 2. September 2018 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen, jedoch haben zwei Organisationen den Baurechtsentscheid verlangt. Auf der unbefestigten Fläche über der Höhle sollen künftig nur noch Sitzplätze mit Beschattung verbleiben. Zum dauerhaften Schutz der Höhle wird zwischen dem Kanton als Grundeigentümer und der Rheinfall-Betriebs AG nach dem Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung eine restriktive Nutzungsvereinbarung für die darüber liegende Fläche abgeschlossen.

Aufgrund dieser Einigung mit dem Arbeitskreis Fledermausschutz wurde das Baugesuch für den bestehenden Stand bei der Fischzuchtanstalt zurückgezogen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die einzelnen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Warum wurde das bereits im März 2018 ausgeführte Bauvorhaben erst im Amtsblatt Nr. 13 vom 3. April 2018, S. 569, also nachträglich ausgeschrieben?*

Beim bestehenden Verpflegungsstand handelt es sich um eine sogenannte Fahrnisbaute. Fahrnisbauten bzw. provisorische Bauten sind grundsätzlich bewilligungsfrei, wenn sie während einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten stehen bleiben. Der provisorische Stand wurde bereits in den vergangenen Jahren jeweils nur saisonal betrieben und Ende Saison wieder abgeräumt. Mit dem Baugesuch wurde angestrebt, dass der Verpflegungsstand Ende der Saison 2018 stehengelassen werden kann.

2. *Welche Massnahmen werden oder wurden getroffen, um eine Gefährdung der Fledermäuse auszuschliessen, und somit den Schutz der gemäss Art. 20 NHV geschützten Fledermaus-Wochenstube in der Höhle jederzeit zu gewährleisten?*

In den Jahren vor der Einrichtung des bestehenden Imbissstandes wurde der Standort für verschiedene Zwecke benutzt. Unter anderem wurden hier Motorfahrzeuge abgestellt und auch gastronomische Angebote auf motorisierten Fahrzeugen und improvisierten Installationen platziert. Mit der Realisierung des eingehausten Standes nahe am Haus der Fischzuchtanstalt und mit seiner geordneten provisorischen Anbindung an Strom, Wasser und Abwasser wurde das Risiko von austretenden Flüssigkeiten, Feuer etc. gegenüber der vorherigen Situation deutlich vermindert. Mit der hölzernen Einhausung und der Einrichtung der geordneten Sitzgelegenheiten mit Sonnenschirmen wurde zudem auch der visuelle Eindruck stark verbessert.

Im Weiteren wurden das Licht rund um das Restaurant Schlössli Wörth und die Beleuchtung des Rheinfalls in den letzten Jahren optimiert.

Zum dauerhaften Schutz der Höhle wird nach dem Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung zwischen dem Kanton als Grundeigentümer und der Rheinfall-Betriebs AG

eine restriktive Nutzungsvereinbarung für die darüber liegende Fläche abgeschlossen. Der Arbeitskreis Fledermausschutz wurde in die Erarbeitung dieser vom Planungs- und Naturschutzamt verfassten Vereinbarung einbezogen.

3. *Welche weiteren Massnahmen (z.B. bezüglich Lichtimmissionen, Rauchbelastung usw.) wurden getroffen oder sind noch angedacht?*

Der Verpflegungsstand wird auch am neuen Standort Fischerhaus ausschliesslich in der Sommersaison und überwiegend während des Tages frequentiert. Damit beschränkt sich die künstliche Beleuchtung auf ein absolutes Minimum im Inneren des eingehausten Standes. Eine Rauchbelastung besteht nicht. Im Weiteren sind insbesondere die Bestimmungen im Bereich Abwasser, Gewässerschutz und Lufthygiene jederzeit einzuhalten.

4. *Die Sanierung und Erweiterung der Uferbefestigung GB Nr. 2513 befindet sich in der Pufferzone eines kantonalen Schutzobjektes (vergl. GIS Kanton SH). Fand eine Überprüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Schutzzieleen statt, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Baumassnahmen gut möglich über kürzer oder länger die Verwendung der Fläche als zusätzliche Schiffsanlegestelle und damit zusätzlichen Publikums- und Schiffsverkehr (inkl. Abgase) im Bereich der Höhle vermuten lassen?*

Die Uferbefestigung wurde im ursprünglichen Ausmass mit den ursprünglich verwendeten Materialien instandgesetzt. Hier werden die Fährboote ausserhalb der Betriebszeiten vertäut. Mit der Instandsetzung der Befestigung geht keine Nutzungsänderung einher.

Schaffhausen, 11. September 2018

DER STAATSSCHREIBER

Dr. Stefan Bilger